



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#044
Datum: 23.05.2024

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Warburg (Scherfede), Auflassung des BÜ Feldweg in Warburg“

**in der Gemeinde Warburg
im Landkreis Höxter**

Bahn-km 284,700 bis 284,700

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Fehrbellinerstraße 15
58089 Hagen**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 4 |
| A.1 | Feststellung des Plans | 4 |
| A.2 | Planunterlagen | 4 |
| A.3 | Konzentrationswirkung | 5 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 5 |
| A.4.1 | VV BAU und VV BAU-STE | 5 |
| A.4.2 | Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften | 6 |
| A.4.3 | Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz | 6 |
| A.4.4 | Immissionsschutz | 6 |
| A.4.5 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz | 8 |
| A.4.6 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen | 8 |
| A.4.7 | Straßen, Wege und Zufahrten | 8 |
| A.4.8 | Kampfmittel | 8 |
| A.4.9 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 9 |
| A.4.10 | Unterrichtungspflichten | 9 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 9 |
| A.6 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 10 |
| A.7 | Sofortige Vollziehung | 10 |
| A.8 | Gebühr und Auslagen | 10 |
| B. | Begründung | 11 |
| B.1 | Sachverhalt | 11 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens | 11 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens | 11 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren | 12 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 13 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 13 |
| B.2.2 | Zuständigkeit | 14 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit | 14 |
| B.3.1 | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | 14 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 14 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 14 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung | 14 |
| B.4.3 | Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz | 15 |
| B.4.4 | Immissionsschutz | 16 |
| B.4.5 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz | 16 |
| B.4.6 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 16 |
| B.4.7 | Um- und Mehrwege (Land- und Forstwirtschaft) – Einwendung P-01 – Entscheidung über Entschädigungsansprüche | 17 |
| B.4.8 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen | 20 |

| | | |
|--------|---|----|
| B.4.9 | Kampfmittel | 21 |
| B.4.10 | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange..... | 21 |
| B.5 | Gesamtabwägung | 22 |
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 23 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 23 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 24 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Warburg (Scherfede), Auflassung des BÜ Feldweg in Warburg“ in der Gemeinde Warburg, im Landkreis Höxter, Bahn-km 284,700 der Strecke 2550 Aachen - Kassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Andreaskreuze, Schrankenantriebe und Schranken
- Rückbau der Fernsprechanlage
- Rückbau von Drehkreuzen
- Rückbau des Bahnübergangsbelags im Bereich des Kreuzungsstück und weiterer Komponenten

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|------------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht Planungsstand: 19.07.2023, 9 Seiten | festgestellt |
| 2.1 | Übersichtsplan Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 25.000 | nur zur Information |
| 2.2 | Übersichtslageplan Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 5.000 | nur zur Information |
| 3.1 | Lageplan Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | festgestellt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|------------------------|
| 3.2 | Lageplan – Vorhandene Ersatzwege, Planungsstand: 19.07.2023, Maßstab 1 : 5.000 | nur zur Information |
| 4 | Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 02.05.2023, 2 Seiten | festgestellt |
| 5.1 | Kreuzungsplan Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 250 | festgestellt |
| 6.1 | Baustelleneinrichtungsplan Planungstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 250 | festgestellt |
| 6.2 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | nur zur Information |
| 7.1 | Kabel- und Leitungspläne Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 1.000 | nur zur Information |
| 8.1 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 02.05.2023, 9 Seiten + Anlagen | nur zur Information |
| 9 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 02.05.2023, 21 Seiten | festgestellt |
| 10.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht Planungsstand: 02.05.2023, 17 Seiten | festgestellt |
| 10.2 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestandsplan Planungsstand: 02.05.2023, Maßstab 1 : 200 | nur zur Information |

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere folgendes zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 19.07.2023 sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) vom 02.05.2023 und im Fachbeitrag zum Artenschutz (Unterlage 9) vom 02.05.2023 fixierten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die empfohlenen Schallschutzmaßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
7. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
8. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
9. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die

Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.8 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
2. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.
3. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
4. Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über ihre Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere ihre Höhe und die Möglichkeit einer Entschädigung in geeignetem Ersatzland, einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22a AEG).
5. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 der Außenstelle Essen, der Gemeinde Warburg und der Kreisverwaltung Höxter möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses,

als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Auflassung des BÜ Feldweg in Warburg“ hat die Auflassung des durch eine Anrufschranke technisch gesicherten und ergänzend mit Drehkreuzen nicht-technisch gesicherten Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 284,700 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Warburg.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.05.2023, Az. I.NA-W-N-HA-P (Te), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Warburg (Scherfede), Auflassung des BÜ Feldweg in Warburg“ beantragt. Der Antrag ist am 05.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Nach der Gründung der DB InfraGO AG am 27.12.2023 ergeht dieser Bescheid gegenüber der DB InfraGO AG, denn die DB InfraGO AG ist aus den bisherigen Infrastrukturgesellschaften DB Netz AG und DB Station & Service AG hervorgegangen. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verschmelzung im Einzelnen ist bekannt, dass die DB InfraGO AG zum 01.01.2024 ihre Arbeit aufgenommen hat (s. z. B. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/db-infrago-startet-zum-jahreswechsel.html>). Daher wird, auch wenn nach den Angaben der Bundesregierung (BT-Drs. 20/8325, S. 2) mit der Verschmelzung die geplante Zusammenlegung der Infrastruktureinheiten innerhalb des integrierten Konzerns im hundertprozentigen Eigentum der DB AG nicht abgeschlossen ist und auch nach dem 01.01.2024 weitere Schritte erfolgen sollen, davon ausgegangen, dass seit dem 01.01.2024 die DB InfraGO AG als Antragstellerin in diesem Verfahren zu behandeln und damit die zutreffende Adressatin dieses Bescheides ist.

Mit Schreiben vom 19.06.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.09.2023, Az. 641pa/048-2023#044, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---------------------------------|
| 1. | Bezirksregierung Detmold |
| 2. | Kreis Höxter |
| 3. | Hansestadt Warburg |
| 4. | Landesbetrieb Straßenbau NRW |
| 5. | Landesbetrieb Wand und Holz NRW |
| 6. | Landwirtschaftskammer NRW |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Hansestadt Warburg Stellungnahme vom 19.10.2023 |
| 2. | Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 30.10.2023 |
| 3. | Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 07.11.2023, Az. B7/54.03.18/SH/4404 |

Im Übrigen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Hansestadt Warburg in der Stadtverwaltung, Bahnhofstr. 28, 34414 Warburg, Zimmer 309 vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Hansestadt Warburg am 02.10.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Ende der Einwendungsfrist war der 22.11.2023.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Auslegung ist eine private Einwendung fristgerecht eingegangen (Einwendung P-01).

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Die Bedenken und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und Einwender konnten größtenteils durch den Schriftverkehr, weitere Abstimmungen, die Synopsen und vorgeschlagene und abgestimmte Nebenbestimmungen der Träger öffentlicher Belange für den Planfeststellungsbeschluss aufgegriffen bzw. ausgeräumt werden. Noch bestehende Bedenken zwischen Vorhabenträgerin und Einwender bzw. Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich vertieft, und die Standpunkte wurden ausgetauscht. Die Ergebnisse dieses Austauschs werden in diesem Beschluss berücksichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Auflassung des Bahnübergangs Feldweg. Die Bahnübergangstechnik, eine elektr. Schrankenanlage sonstiger Bauform aus dem Jahr 1970, ist irreparabel ausgefallen. Ersatzstoffe stehen nicht mehr zur Verfügung.

Dass die Beseitigung eines Bahnübergangs der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs dienen kann, kommt ferner auch in § 3 Nr. 1 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) zum Ausdruck: Hier wird die Beseitigung einer Kreuzung als eine Maßnahme genannt, die geboten sein kann, wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die DB InfraGO AG als Betreiber der Bahnanlagen hat sich aus Gründen der Sicherheit auf Schiene und Straße zum Ziel gesetzt, diejenigen wärterbedienten BÜ-Sicherungsanlagen, welche bisher nicht in die Signalsicherung der Strecke eingebunden sind, umzubauen oder aufzuheben.

Daher hat die Vorhabenträgerin zwei Varianten, und zwar 1. den Umbau in einen Bahnübergang mit Lichtzeichen und Halbschranken sowie 2. die ersatzlose Auflassung des Bahnübergangs und den Rückbau der Anlagen, geprüft.

Ein Weiterbetrieb der Anrufschränke bzw. ein Umbau der Altanlage ist gemäß TM 2013-059 I.NVT untersagt. (Unterlage 1, S. 4)

Des Weiteren werden für die Erneuerung des Bahnübergangs finanzielle Mittel von rund 1.000.000 € benötigt. Die jenseits der Bahntrasse liegenden landwirtschaftlichen Flächen können auch über den Wirtschaftsweg „Eiseweg“ erreicht werden. Da der Umweg nur lediglich 2 Kilometer beträgt und Rechte Dritter an der Nutzung des BÜ „Feldweg“ nicht bekannt sind, ist eine Investition in die Erneuerung des BÜ wirtschaftlich nicht vertretbar. (Unterlage 1, S. 4)

Vor diesem Hintergrund sind keine Bedenken gegenüber der Variantenentscheidung ersichtlich. Angesichts der von der Vorhabenträgerin genannten Gründe für die Auswahl der Variante der Aufhebung des Bahnübergangs Feldweg, Bahn-km 284,700 der Strecke 2550, gibt es keine Hinweise darauf, dass eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung vorhanden wäre, durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15/83 - juris, Rn. 23 = BVerwGE 71, 166-175). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die verworfenen Varianten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären. Zudem entspräche ein Weiterbetrieb der Anrufschränke nicht dem Stand der Technik und der Umbau in einen BÜ mit Lichtzeichen und Halbschranken wäre mit Flächenversiegelungen sowie Unwirtschaftlichkeit verbunden. Demgegenüber führt die gewählte Variante zu einer Entsiegelung von Flächen und dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Es gibt daher keine Variante, die sich gegenüber der gewählten als eindeutig vorzugswürdig erweist, so dass die Vorhabenträgerin sich für die gewählte Variante entscheiden durfte.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Werden die Nebenbestimmungen unter A.4.1 beachtet, sind vor diesem Hintergrund keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens ersichtlich.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 dienen dementsprechend dem Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.3.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4. dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG hingegen nicht tangiert. Denn Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Jede Inanspruchnahme von privaten Grund-

stücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Vorliegend kann auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die einzelnen Flurstücke, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis verzeichnet und in den Grunderwerbplänen dargestellt. Sofern Grundstückseigentümer Einwendungen gegen solche Inanspruchnahmen erheben, werden diese bewertet, abgewogen und hierüber entschieden.

B.4.7 Um- und Mehrwege (Land- und Forstwirtschaft) – Einwendung P-01 – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

Der den Bahnübergang Feldweg (Warburg), Bahn-km 284,700 der Strecke 2550, querende teilweise unbefestigte private Feldweg ist kein öffentlicher Weg. Der Bahnübergang dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen.

Da im Hinblick auf den (einen) betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb ausschließlich mittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufene Beeinträchtigungen in Betracht kommen, für die es – anders als bei einem Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt eines Enteignungsbeschlusses nicht bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach schon im Planfeststellungsbeschluss über Entschädigungsansprüche zu entscheiden (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.01.2011 - 22 A 09.40059 - juris, Rn. 149 m. w. N.).

B.4.7.1 Einwendung P-01

Der Einwender hat fristgerecht Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Der durch den Einwender bewirtschaftete und bewohnte landwirtschaftliche Betrieb liegt mit seinem Standort in ca. 100 m Entfernung zum Bahnübergang Feldweg.

Durch die Auflassung des Bahnübergangs Feldweg resultiere in Bezug auf die Hof-Feld-Distanz ein Umweg über den Wirtschaftsweg „Eiserweg“ von ca. 1,4 km bzw. über die Ortschaft Rimbeck von ca. 2,6 km.

Des Weiteren resultiere durch die Auflassung des Bahnübergangs Feldweg auch ein Umweg zu einem weiteren bewirtschafteten Feld über den Wirtschaftsweg Eiserweg von ca. 0,65 km bzw. über die Ortschaft Rimbeck von ca. 2,6 km.

Darüber hinaus hätten zusätzliche Faktoren wie die Straßenbeschaffenheit der Umwege zu Folge, dass auch Fahrgeschwindigkeiten herabgesetzt werden müssten, um Schäden an den Landmaschinen zu vermeiden.

Ferner sei nach Stellungnahme des Einwenders mit einem Wertverlust seines Grundstücks durch die Auflassung des Bahnübergangs zu rechnen.

Daher fordert der Einwender eine Um- und Mehrwegentschädigung für seinen landwirtschaftlichen Betrieb, eine Entschädigung für den allgemeinen Wertverlust des betroffenen Grundstücks und den Ausbau des Wirtschaftswegs mitsamt einer Bahnunterführung.

B.4.7.2 Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Einwendung der Vorhabenträgerin legt bezüglich der geforderten Um- und Mehrwegentschädigung dar, dass diese aufgrund der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden müssten. Gemäß dem Bundesverwaltungsgericht sei ein Mehrweg von ca. 3 km (einfache Strecke) grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Vorliegend seien alle Grundstücke des Einwenders durch das öffentliche Wegenetz mit Mehrwegen unter 3 km erreichbar.

Außerdem erwidert die Vorhabenträgerin, dass in Bezug auf den Wertverlust im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge der dargestellten Lagenachteile keine Rechtsgrundlage für eine Entschädigung existiere.

Die Forderung des Einwenders bezüglich des Ausbaus des Wirtschaftsweges mitsamt einer Bahnunterführung sieht die Vorhabenträgerin als nicht begründet an, da insbesondere der Umweg über die Ortschaft Rimbeck LKW-tauglich sei.

Auch die Beibehaltung und die damit verbundene technische Aufwertung des Bahnübergangs sieht die Vorhabenträgerin aufgrund Mehrkosten von ca. 1 Million Euro als nicht begründet an

B.4.7.3 Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse am antragsgegenständlichen Vorhaben, das dazu dient, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, gegenüber den widerstrebenden Belangen, ohne dass ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach besteht,

denn die Voraussetzungen für einen solchen Entschädigungsanspruch sind nicht erfüllt.

Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Die Rechtsgrundlage für eine Entschädigungsfeststellung dem Grunde ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG: Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Die Festsetzung einer Entschädigung wegen vorhabenbedingter Umwege gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG als Surrogat für § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kommt in Betracht, wenn Umwege den Betroffenen nicht zuzumuten sind. Dies ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. So hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht einen durch die Beseitigung eines Bahnübergangs verursachten Umweg von maximal 6 km als noch zumutbar und damit entschädigungslos hinzunehmenden Umstand betrachtet (ThürOVG, Urteil vom 19.05.2010 - 1 O 8/09 - juris, Rn. 52 ff.). Auch hat das Bundesverwaltungsgericht einen Abwägungsfehler im Fall eines Umwegs von bis zu 3 km durch eine Beseitigung eines Bahnübergangs sowie einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG verneint (BVerwG, Urteil vom 28.01.2004 - 9 A 27/03 - juris, Rn. 2, 20 ff. und 30 = NVwZ 2004, 990-991).

Maßstab für die Zumutbarkeit ist allerdings nicht allein die zusätzliche Wegstrecke; es kommt auch darauf an, wie oft sie im Rahmen der Betriebsabläufe zurückgelegt werden muss und ob dabei besondere Probleme etwa durch das Treiben von Vieh über öffentliche Straßen entstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 15/83 - juris, Rn. 32 = BVerwGE 71, 166-175 zu § 17 Abs. 4 FStrG a. F.). Ein erheblicher und daher ausgleichsbedürftiger Nachteil im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG liegt dabei jedenfalls dann vor, wenn die Bewirtschaftung einer Betriebsfläche wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Fläche zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet (modifizierter Reinertrag) (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987 - 4 C 49/83 - juris, Rn. 11 = NVwZ 1989, 147-148 zu § 17 Abs. 4 FStrG a. F.).

Kein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Fall

Nach diesen Maßstäben besteht im vorliegenden Fall kein Entschädigungsanspruch, denn die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind nicht erfüllt:

Die Zugänglichkeit der Grundstücke des Einwenders über das öffentliche Wegenetz ist gewährleistet. Das Eisenbahn-Bundesamt vermag keinen Entschädigungsanspruch zu erkennen. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die aufgrund der veränderten Verkehrsbeziehungen erforderlichen Umwege für den Einwender unzumutbar wären: Der Umweg zum Feld „Sprengerweg“ über den Wirtschaftsweg Eiserweg beträgt ca. 1,4 km, der über die Ortschaft Rimbeck knapp 2 km. Der Umweg zum Feld „Nörder Feld“ beträgt über den Wirtschaftsweg Eiserweg ca. 0,65 km, der über die Ortschaft Rimbeck ca. 2,6 km. Eine Notwendigkeit der Nutzung des Umwegs über Ossendorf und Nörde besteht nicht. Es kann der Umweg über Rimbeck genutzt werden.

Somit sind vorliegend keine nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte des Einwenders P-01 i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ersichtlich, denn es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu unzumutbaren Umwegen führen könnte. Die alternativen Wegeverbindungen im Süden und im Norden nach der Schließung des Bahnübergangs erscheinen trotz der damit verbundenen Umwege zumutbar, zumal der betroffene Eigentümer wie ausgeführt bahnrechts keine Flächen bewirtschaftet; verbleibende Nachteile sind entschädigungslos im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.12.2005 - 9 A 12/05 - juris, Rn. 22 = NVwZ 2006, 603-605). Dass die Bewirtschaftung der Betriebsflächen wegen der verlängerten Wege zur Hofstelle den Mindestbeitrag dieser Fläche zur Abdeckung der Festkosten, Steuern und Lebenshaltungskosten nicht mehr voll gewährleistet (modifizierter Reinertrag, s. o) ist nicht ersichtlich. Aus denselben Gründen besteht auch kein Anspruch des Einwenders auf einen Ausbau einer alternativen Verbindung samt Unterführung.

Das öffentliche Interesse an der Aufhebung des BÜ Feldweg (Pfalzdorf), Bahn-km 110,885 der Strecke 2610, überwiegt somit gegenüber den widerstreitenden Belangen, ohne dass es einer Entschädigung bedürfte.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.9 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind

B.4.10 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange hat sich die Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt. Die Forderungen und Hinweise der TÖB sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

Im Einzelnen:

B.4.10.1 T3 - Landesbetrieb Straßenbau NRW

Mit Schreiben vom 07.11.2023 wird der Hinweis erbracht, dass das lokale Radroutennetz über den Bahnübergang Feldweg verlaufe und die Hansestadt Warburg zu beteiligen sei.

Die Hansestadt Warburg wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Es besteht kein Konflikt.

B.4.10.2 T5 – Landwirtschaftskammer NRW

Mit Schreiben vom 30.10.2023 weist die Landwirtschaftskammer NRW auf den schlechten Zustand der vorhandenen Asphaltdecke des Umwegs hin und fordert die Instandsetzung bzw. Schotterung der betroffenen Umwege. Darüber hinaus wird die Vertiefung der für die Umwegung vorgesehenen Unterführung auf die Mindesthöhe von 4 m verlangt.

Die Vorhabenträgerin weist in diesem Zusammenhang auf die alternative Wegeverbindung durch die Ortschaft Rimbeck hin. Dieser Umweg betrage ca. 2,6 km und sei in diesem Fall nicht durch Brückenbauwerke beschränkt.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Entscheidung zur Einwendung P-01 verwiesen.

B.4.10.3 T6 – Hansestadt Warburg

Mit Schreiben vom 19.10.2023 weist die Hansestadt Warburg darauf hin, dass im Rahmen mehrerer Ortstermine und Schriftwechsel eine Kostenbeteiligung der DB AG an der Ertüchtigung einer in der Nähe des BÜ befindlichen Unterführung in Aussicht gestellt worden sei. Mit mehreren E-Mails habe die Stadt Warburg die DB AG darüber in Kenntnis gesetzt, dass sowohl der Planungsausschuss als auch der Rat als zuständige Gremien einer Auflassung des Bahnübergangs unter der Voraussetzung zugestimmt hätten, dass vereinbarungsgemäß die Kosten zur Ertüchtigung der alternativen Bahnunterführung sowie zur Entfernung des alten Bahnübergangs durch die DB AG übernommen würden. Da seither mangels Rückmeldung der DB AG keine verbindliche Vereinbarung zur Kostenübernahme getroffen worden sei, stimme die Stadt Warburg Auflassung des BÜ nicht zu.

Die Vorhabenträgerin bestätigt das Stattfinden der Gespräche und Ortstermine. Sie bestätigt ebenfalls, dass keine Vereinbarung mit der Stadt zustande gekommen sei. Daher sei der Einwand der Stadt Warburg nicht berechtigt. Die Vorhabenträgerin sei nicht zu einer Kostenübernahmeerklärung verpflichtet.

Entscheidung:

Über die Forderung der Stadt Warburg, die Vorhabenträgerin habe eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben, ist im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht zu entscheiden. Die von der Stadt benannte Unterführung ist nicht Teil dieses Verfahrens und wird v. a. nicht als notwendige Folgemaßnahme planfestgestellt. Die Kostenübernahme für eine Sanierung der Unterführung ist eine gesondert zu betrachtende Frage, die allein einer eventuell zu treffenden zweiseitigen Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt unterliegt. Sie ist kein öffentlicher oder privater Belang, über den in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden wäre. Die Planfeststellung der Auflassung des BÜ bedarf nicht der Zustimmung der Stadt Warburg. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die geplante Aufhebung des durch zwei Anrufschranken technisch gesicherten und ergänzend mit Drehkreuzen für Fußgänger nicht-technisch gesicherten Bahnüberganges Feldweg (Warburg), Bahn-km 284,700 der Strecke 2550 Aachen – Kassel dient dazu, die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs insbesondere durch Beseitigung eines besonderen Gefahrenpunktes zu erhöhen. Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die planfestgestellten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Immissionsschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 23.05.2024

Az. 641pa/048-2023#044

EVH-Nr. 3495606

Im Auftrag

(Dienstsiegel)